

Luzern, 5. November 2015

Dies Academicus der Universität Luzern vom 5. November 2015

Laudatio für Prof. Dr. iur. Paul-Henri Steinauer

Prof. Dr. Bernhard Rütsche, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr. iur. Paul-Henri Steinauer ist seit 1978, seit seinem 30. Altersjahr, Ordinarius an der Universität Freiburg, wo er bereits studiert und doktort hat und auch heute noch forscht und lehrt. Weder Studienaufenthalte an ausländischen Universitäten wie Michigan und Wien noch Gastprofessuren an mehreren schweizerischen Universitäten änderten etwas an der unverbrüchlichen Treue Steinauers zu seiner Alma Mater. Er stand ihr schliesslich während nicht weniger als zwölf Jahren als Mitglied des Rektorats zur Verfügung, davon acht Jahre als Rektor. Vor diesem Hintergrund beeindruckten die ausserordentlichen wissenschaftlichen Leistungen Steinauers umso mehr.

Im Zentrum der Forschung und Lehre Steinauers steht das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB). Dieses ist nach wie vor, neben dem Obligationenrecht, der wichtigste Erlass im schweizerischen Privatrecht. Das ZGB besteht aus mehreren Teilen, nämlich aus den sogenannten Einleitungsartikeln sowie dem Personenrecht, dem Familienrecht, dem Erbrecht und dem Sachenrecht. Steinauer beherrscht, wie kein zweiter schweizerischer Rechtsgelehrter, alle diese Rechtsgebiete in gleicher Weise. Zu jedem von ihnen hat er Handbücher oder Lehrbücher vorgelegt, die sowohl wegen ihrer Breite als auch wegen ihrer Tiefe herausragen, mittlerweile nachgerade Generationen von Studierenden und Praktikern, aber auch Kolleginnen und Kollegen beeindruckt haben und daher auch laufend neu aufgelegt werden – und, *last but not least*, mitunter sogar den «Röschtigraben» mit Erfolg zu überwinden vermochten: Auch in der Deutschschweiz werden diese in französischer Sprache verfassten gelesen und zitiert. Dieses *oeuvre* Steinauers ist beispiellos, geprägt von disziplinierter Nüchternheit und analytischer Schärfe, aber auch von grosser Strukturierungskraft und sprachlicher Eleganz.

Die gleichen Eigenschaften – namentlich analytische Schärfe und die klare Sprache – charakterisieren auch die Lehrtätigkeit Steinauers – aber nicht nur. Denn stets vermag er sein Publikum auch mit seinem feinen, leisen Humor für sich einzunehmen.

Steinauer war zudem nie nur ein Mann der Theorie, sondern immer auch ein Mann der Praxis. Er ist Inhaber des Anwaltspatents des Kantons Genf und war 14 Jahre lang Vizepräsident der Eidgenössischen Datenschutzkommission, 15 Jahre lang Präsident der Aufsichtskommission über das Grundbuch im Kanton Freiburg und 25 Jahre lang Ersatzrichter am obersten Gericht des Kantons Freiburg.

Die Beschäftigung mit einem «klassischen» Gegenstand wie dem Privatrecht des ZGB hat Steinauer nie von der Auseinandersetzung mit neuen Entwicklungen abgehalten – im Gegenteil. Bereits im Jahr 1975 ist er hervorgetreten mit einer Dissertation über «L'informatique et l'application du droit». Und heute, vierzig Jahre später, ist soeben ein grosser Kommentar Steinauers zum Schuldbriefrecht erschienen, also zu einem grundlegenden Teil des Grundpfandrechts, der sowohl dogmatisch sehr anspruchsvoll als auch praktisch und wirtschaftlich besonders wichtig ist: Im Jahr 2014 bestanden in der Schweiz hypothekarisch gesicherte Forderungen von mehr als 900 Milliarden Franken. Das Schuldbriefrecht ist erst vor Kurzem vom Gesetzgeber modernisiert worden und hat seither auf die wissenschaftliche Durchdringung gewartet.

Dass Steinauer geradezu prädestiniert ist, Probleme bei der Auslegung und Anwendung neuer Gesetzesbestimmungen zu erkennen und Lösungen zuzuführen, hat er bereits wiederholt bewiesen. So hat er seinerzeit, unmittelbar nach dessen Inkrafttreten, Art. 216 ZGB ins Visier genommen, betreffend die stark verbreitete, von Ehegatten durch Abschluss von Eheverträgen vereinbarte Maximalbegünstigung durch Zuweisung der Gesamtheit beider Vorschläge im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Die entsprechende Analyse war und ist eine wissenschaftliche Glanzleistung: Steinauer stellte dabei Antworten auf ebenso schonungslos wie nüchtern gestellte Fragen in den Raum, welche zuvor, im mehrjährigen Gesetzgebungsprozess, schlicht übersehen worden waren – und Theorie und Praxis bis heute intensiv beschäftigen.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern verleiht am Dies Academicus 2015 Prof. Paul-Henri Steinauer den Titel eines Ehrendoktors – einem akademischen Forscher und Lehrer, dessen wissenschaftliche Leistungen in Kerngebieten des schweizerischen Privatrechts Massstäbe gesetzt haben.